

Jeder Vormund hat ein schriftliches, von Zeugen unterschriebenes Inventar zu hinterlegen, eine natürlich von den Römern übernommene Einrichtung. Andere Bestimmungen des Gesetzes enthalten weitere Massregeln zur Sicherung der Mündel, denen Ervig am Schluss noch eine neue hinzugefügt hat.

Dafür, dass das Gesetz zum Theil wenigstens schon in dieser Gestalt im Codex Euricianus vorhanden war¹, spricht der Parallelismus der ersten Sätze mit denen von Eurich c. 321, ganz besonders aber die Uebereinstimmung mit Lex Burg. 85. Nicht nur sachliche, sondern zum Theil auch wörtliche Uebereinstimmung weist darauf hin, dass Sätze unserer Antiqua schon in Gundobads Vorlage, dem Gesetzbuche Eurichs, vorhanden waren. Man vergleiche Antiqua: 'Si patre mortuo . . . filii relinquuntur, mater eorum tutela, si voluerit, suscipiat'; L. Burg.: 'Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela praeponatur'. Antiqua: 'ut, si que contra minorum personas adverse accesserint actiones, his intentionibus tutor . . . debeat parare responsum'; L. Burg.: 'ut, si causam pars minoris habuerit, ipsa persona respondeat, qui tutelam suscepit'. Dem Sinne nach, aber nicht dem Wortlaute nach finden wir die Bestimmung der L. Burg.: 'nec ei liceat exinde evertere vel alienare' auch in unserer Antiqua. Der Wortlaut zeigt mehr Uebereinstimmung mit Eurich c. 321: 'nihil exinde . . . evertere aut . . . alienare, praesumat'. Vielleicht schloss sich die Eurichsche Fassung unserer Antiqua enger an c. 321 an als die der Reccessvindiana.

IV, 3, 4. — Reccessvind ergänzt die vorhergehende Antiqua, indem er weitere Massregeln zum Schutze der Mündel anordnet. Urkunden, welche beschränkt geschäftsfähige, d. h. über 14 Jahre alte Mündel zu Gunsten oder auf Veranlassung des Vormundes ausgestellt haben, so lange sie und ihr Gut noch in der Gewalt (potestas) des Vormundes waren, werden für nichtig erklärt. Erst nachdem die Vormundschaft durch Rechnungslegung des Vormundes vor Priester oder Richter und schriftliche vom Mündel dem Vormund ertheilte Entlastung förmlich beendet ist, kann der Mündel über sein Gut bindende Ver-

1) Gegen diese Annahme darf auch der Einfluss der Interpretatio zu Cod. Theod. III, 17, 4 nicht geltend gemacht werden, da wir für die Interpretatio ein höheres Alter annehmen dürfen.